

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.13 vom 10. Januar 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2019.13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.13)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.13 du 10 janvier 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.13 del 10 gennaio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkursöffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die Beschwerdeführerin hat den begründeten Entscheid des Zivilgerichts am 18. Januar 2019 erhalten. Dagegen hat sie am 28. Januar 2019 und damit rechtzeitig Beschwerde erhoben. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten. Zuständig zu ihrer Beurteilung ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

2.1 Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde geltend, die in Betreibung gesetzte Forderung nebst Zins sowie sämtliche Betreibungs- und Konkursöffnungskosten seien beglichen. Zudem seien keine weiteren Betreibungen oder Verlustscheine noch offen.

2.2 Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG).

2.3 Die Beschwerdeführerin behauptet in ihrer Beschwerde, dass sie die Forderung der Beschwerdegegnerin inzwischen bezahlt habe. Eine entsprechende Quittung reicht sie allerdings nicht ein. Zwar stellt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde in Aussicht, zweckdienliche Unterlagen nachträglich einzureichen. Nach der Rechtsprechung sind ausnahmsweise zulässige Noven im Sinn von Art. 174 Abs. 1 und Abs. 2 SchKG jedoch mit der Beschwerde selbst bzw. innerhalb der Beschwerdefrist von zehn Tagen vorzubringen (BGE 139 III 491 E. 4.4 S. 496; Giroud, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, 2010, Art. 174 SchKG N 20). Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde am letzten Tag der Beschwerdefrist eingereicht (vgl. oben E. 1). Nachgereichte Urkunden können somit vorliegend nicht mehr berücksichtigt werden. Damit hat die Beschwerdeführerin die Tilgung der Forderung der Beschwerdegegnerin nicht bewiesen.

Zudem ist auch die Zahlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft gemacht. Die Beschwerdeführerin behauptet in ihrer Beschwerde lediglich, dass neben der (angeblich bezahlten) Konkursforderung keine weiteren Betreibungen oder Verlustscheine offen seien. Sie hat innert der Beschwerdefrist jedoch keinen einzigen Beleg eingereicht, um ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen ■ und dies obwohl die Rechtsmittelbelehrung im

angefochtenen Entscheid die Belege ausdrücklich aufführt, mit denen die Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen ist (aktueller Auszug aus dem Betreibungs- und Verlostscheinregister; Aufstellung sämtlicher Schulden, die nicht Gegenstand von Betreibungen sind; Aufstellung über sämtliche Bank- und weitere Guthaben, nebst den entsprechenden Belegen; letzter Jahresabschluss). Damit kann die Beschwerdeinstanz nicht prüfen, ob die Beschwerdeführerin über genügend liquide Mittel verfügt, mit welchen alle fälligen Forderungen getilgt werden können. Folglich hat die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft gemacht, dass sie zahlungsfähig ist.

### **E. 3**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde sich als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.─ zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO und Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 der Gebührenverordnung zum SchKG [GebV SchKG, SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.